

11. Jan. 2008

FISCHEREIPACHTVERTRAG
(Unterpachtvertrag)
- mit Übertragung der fischereigesetzlichen Hegepflicht -

Zwischen

dem Verband für Fischerei und Gewässerschutz in Baden-Württemberg e.V., Goethestr. 9,
70174 Stuttgart

(nachstehend Verpächter genannt)

und

der Elsenzpachtgemeinschaft (Mitglieder siehe Zusammenstellung in der Anlage), vertre-
ten durch den 1. Vorsitzenden der Elsenzpachtgemeinschaft Wolfgang Knopp, Falkenstr.
10, 74889 Sinsheim

(nachstehend Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1

Gegenstand der Pacht

- (1) Verpachtet wird das Fischereirecht im Gewässer (mit den Grenzen)
Elsenz und ihren Nebengewässern (Insenbach, Ilvesbach ab Ilvesbachsee, Wasser-
kanal) ab der Gemarkung Reihlen bis zur Einmündung in den Neckar.

Fließgewässer (Länge, Breite, Fläche) : 30 km + Seitengewässer, ca. 10 m, 24 ha.
- (2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetz für
Baden-Württemberg wird ganz auf den Pächter übertragen (siehe auch § 6).
- (3) Mitverpachtet sind folgende Nutzungen: - entfällt -
- (4) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen,
wenn die Eigenschaft schriftlich zugesichert ist. Der Verpächter übernimmt jedoch kei-
ne Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der ver-
pachteten Wasserflächen.

§ 2 Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 12 Jahre (Mindestpachtdauer 12 Jahre), und zwar für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.12.2019 verpachtet.

§ 3 Pachtzins

- (1) Der Pachtzins beträgt jährlich 1700 EUR (in Worten: eintausendsiebenhundert Euro) und ist jeweils spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen.
- (2) Sollte sich der vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebene Lebenshaltungskostenindex für die 4-Personen-Arbeitnehmer-Haushalte mit mittlerem Einkommen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses um mehr als 10 % nach oben oder unten verändern, so haben beide Parteien das Recht, Verhandlungen über eine Neufestsetzung des Pachtzinses mit Wirkung vom auf den Verhandlungsbeginn nächstfolgenden Monat an zu verlangen.
- (3) Kann zwischen den Vertragsparteien bei den Verhandlungen nach Absatz 2 keine Einigung erzielt werden, ist die Höhe des Pachtpreises durch einen von der Fischereibehörde zu benennenden Sachverständigen bindend festzusetzen.
- (4) Sollte der Pachtzins der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese dem Pachtzins hinzuge-rechnet und ist vom Pächter mit dem Pachtzins zu entrichten. Dies gilt auch, wenn die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird.

§ 4 Anzeige des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter ist zur Anzeige dieses Vertrages bei der Fischereibehörde verpflichtet.
- (2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Anzeige des Vertrages beim Regierungspräsidium ausüben. Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert sich die Frist bis zur Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

§ 5

Erlaubnis- und Unterpachtverträge

- (1) Nach dem Erlass des MLR vom 24.10.1990 zur Befischungsintensität ergeben sich für die Pachtgewässer rein rechnerisch 128 Jahreserlaubnisscheine, die bei Bedarf in kleinere Einheiten¹ umgewandelt werden können. Grundlage für die Befischungsintensität ist hierbei die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers.

Im vorliegenden Fall wird für die ersten drei Pachtjahre bis auf weiteres von der Festlegung einer bestimmten Anzahl zulässiger Fischereierlaubnisscheineinheiten abgesehen. Voraussetzung ist dabei, dass sowohl die Befischungsintensität (Angel- und Fangtage) wie auch die Fangergebnisse durch den Pächter aufgezeichnet werden. Danach erfolgt eine erneute Überprüfung der Befischungsintensität. Dazu sind dem Verpächter die genannten Aufzeichnungen unaufgefordert zuzusenden zur Weiterleitung an die Fischereibehörde. Die Fischereibehörde behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Verpächter die festgelegten Jahreserlaubnisscheine neu zu regeln.

- (2) Der Verpächter stellt dem Pächter Erlaubnisscheine zur Ausgabe zur Verfügung. Diese sind - nach Scheinarten getrennt – in einer Namenslisten der Inhaber aufzuführen, die sie auf Verlangen mit dem Vertragspartner austauschen oder kontrollberechtigten Personen zur Einsicht aushändigen.

Zu den Erlaubnisscheinen werden von den Mitgliedsvereinen eigene Ganglisten erstellt.

In Anlehnung an § 5 Abs. 1 erfolgt in drei Jahren eine Überprüfung, ob dies sinnvoll ist oder ob eine Gesamtfangliste durch den Verpächter erstellt werden muss.

- (3) Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen für den Krebsfang bleibt jeweils den Vereinen der Elsenzpachtgemeinschaft überlassen. Eine starke Krebsbefischung wird von der Fischereibehörde angeregt. Eine Fangstatistik wird von der Elsenzpachtgemeinschaft geführt.

§ 6

Bewirtschaftung des Fischereirechts

- (1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten. Insbesondere ist der zu folgenden Hegemaßnahmen verpflichtet:

- *siehe § 9*

- (2) Einsätze mit Kleinfischarten, Krebsen, Muscheln oder seltenen oder vom Aussterben bedrohten Fischarten (so genannter Artenschutz-Besatz) sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig.

¹ Dabei entspricht 1 Jahreserlaubnisvertrag 3 Monats-, 8 Wochen- oder 30 Tageserlaubnisverträgen.

- (3) Grundlage für Besetztätigkeiten ist die natürliche fischereiliche Ertragskraft des Gewässers sowie die naturräumliche Ausprägung des Gewässers. Ein Fischeinsatz - sofern erforderlich - ist entsprechend der Größe, Beschaffenheit und der Natur des Gewässers vorzunehmen. Dabei sind einseitige und übermäßige Besätze, welche die natürliche Ertragskraft des Gewässers wesentlich übersteigen oder beeinträchtigen, zu unterlassen. Vor jedem Besatz ist der generelle Besatzbedarf sowie die Höhe des Besatzes nach fachlichen Gesichtspunkten vom geschulten Gewässerwart kritisch zu prüfen und dem Verpächter mitzuteilen.

Der Besatz mit fangfähigen Fischgrößen ist nicht zulässig.

Auf die Vorgaben zum Fischbesatz seitens des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) sowie der Landesfischereiverordnung wird hingewiesen.

- (4) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.
- (5) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes / Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogene, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztlichen Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.
- (6) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, dass er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.
- (7) Der Pächter hat die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen. Bei Abschluss von Erlaubnisverträgen hat der Pächter die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres mitteilen zu lassen. Der Pächter hat die Aufzeichnungen zusammengefasst dem Verpächter oder dessen Beauftragten bis zum 31. März mitzuteilen.

Zur besseren Bewertung der Fangergebnisse wird empfohlen, neben den Fangtagen auch die Angeltage (ohne Fang) mit zu dokumentieren.

- (8) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 2 von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7

Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.
- (2) Der Pächter hat Unterhaltungsmaßnahmen und Arbeiten am oder im Gewässer mit dem Verpächter abzustimmen.
- (3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft die Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.
- (4) Der Pächter hat grundsätzlich keinen Anspruch auf die Ertragsfähigkeit des Gewässers. Verliert das Gewässer, ohne dass den Pächter oder Verpächter dabei eine Schuld trifft, seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der Pächter auf Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8

Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter - in den Fällen a) bis f) auch der Pächter - kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
 - a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt,
 - b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt,
 - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist,
 - d) der Pächter zahlungsunfähig wird, z. B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - e) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz für einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn.
 - f) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahme geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet, den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags infolge der fristlosen Kündigung.
- (3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9

Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzlich vereinbaren die Parteien folgendes:

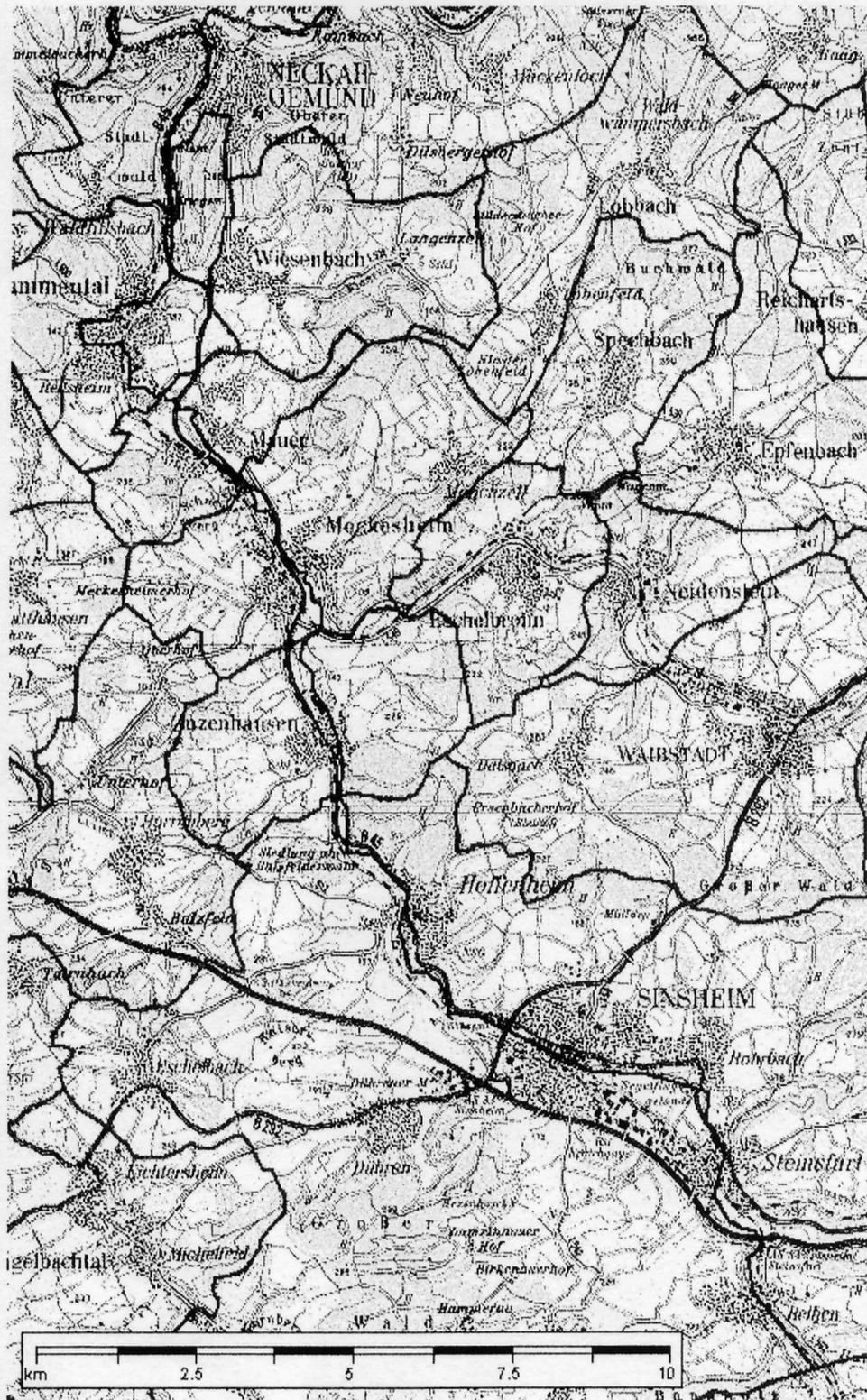
Bei Auflösung des Vereins erlischt der Pachtvertrag. Der für das laufende Jahr bezahlte Pachtzins wird nicht erstattet.

- (2) Weitere Beschreibungen:

1. Die örtliche fischereiliche Nutzung erfolgt bis auf weiteres durch die örtlichen Mitglieder der Elsenzpachtgemeinschaft in den Grenzen der jeweiligen Gemarkung.
2. Alle Vereine der Elsenzpachtgemeinschaft (Unterpächter) sind Mitglied im Verband für Fischerei und Gewässerschutz Baden-Württemberg e.V. (VFG). Ausnahme SAV Neckargemünd, der Mitglied im Badischen Sportfischerverband Mannheim e.V. ist.
3. Die Bestellung von Fischereiaufsehern ist Aufgabe des Pächters.
4. Erlaubnisscheine werden nur an Verbandsmitglieder mit Sportfischerpass und aktueller VDSF-Jahresmarke ausgegeben.
5. Der Pächter ist verpflichtet, das Gewässer und seine Uferbereiche bei Normalwasser im Rahmen seiner Möglichkeiten und in Absprache mit den zuständigen Gemeinden sauber zu halten.
6. Das Fischereirecht der Gemeinde Wiesenbach (Biddersbach: ehemaliger Auslauf Mühlenkanal bis Gemarkungsgrenze Langenzell, 560 m²) ist nicht Inhalt dieses Pachtvertrages, sondern wird an eine externe Pächtergemeinschaft verpachtet. Ein Bewirtschaftungskonzept und sämtliche Maßnahmen sind mit dem Fischereiverband abzustimmen (Aktenvermerk 17.1.07, Bürgermeisteramt Wiesenbach).

- (3) Durch die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anlagen zum Pachtvertrag: Die jeweiligen Grenzen des Pachtgegenstandes gem. § 1 Abs. 1 sind auf dem beiliegenden Plan rot gekennzeichnet und sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.



Beschreibung der Fischereirechte der Verpächtergemeinschaft:

Gemeinde	Gewässer	Fläche ha
Sinsheim		
Reihen	Elsenz	1,6
Steinsfurt	Elsenz und Insenbach	2
Rohrbach	Elsenz	0,5
Ehrstädt	Insenbach	0,1
Sinsheim	Elsenz und Ilvesbach ab Ilvesbachsee Unterkante Fischtreppe bis zur Ein- mündung in die Elsenz	2,9
Hoffenheim	Elsenz	2,3
		9,4
Zuzenhausen	Elsenz	2,1
Meckesheim	Elsenz, Wässerkanal	3,2
Mauer	Elsenz, Wässerkanal	1,8
Bammental	Elsenz, Bidderbach	4,6
Neckargemünd	Elsenz	2,9
	Gesamtfläche:	24

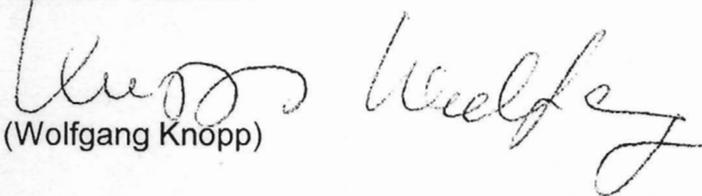
Mitgliedsvereine in der Elsenzpachtgemeinschaft:

ASV Elsenztal
 ASV Sinsheim
 SFV Sinsheim
 ASV Hoffenheim
 ANV Hoffenheim
 ASV Zuzenhausen
 ASV Meckesheim
 ANV Mauer
 SAV Bammental
 SAV Neckargemünd

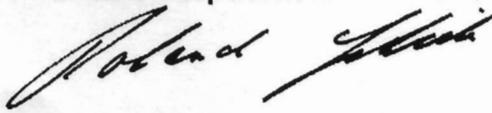
Unterschriften

Sinsheim, den 2.12.07

Für den Pächter:


 (Wolfgang Knopp)

Für den Verpächter:


 (Roland Schiele, Vizepräsident)



Verband für Fischerei und Gewässerschutz
 in Baden-Württemberg e.V.
 Goethestr. 9, 70174 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis
Fischereigesetz für Baden-Württemberg (FischG)
Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 13

Grundsatz

- (1) Das Fischereirecht darf nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschliesslich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden.
- (2) Die Festsetzungen im Bewirtschaftungsplan (§ 30 Abs. 1) sind von den Fischereiberechtigten, den Pächtern und den auf Grund eines Erlaubnisvertrags zur Fischerei Berechtigten (Fischereiausübungsberechtigten) zu beachten; sie gehen widersprechenden Bestimmungen in Pacht- und Erlaubnisverträgen vor.
- (3) Die Ausübung der Fischerei in Gewässern oder Gewässerstrecken, die sich innerhalb von Gebäuden, Hofräumen, gewerblichen Anlagen sowie eingefriedeten Grundstücken einschliesslich der Grundstücke, bei denen die Einfriedung des Ufers fehlt, befinden, ist nur mit Zustimmung deren Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zulässig. § 15 Abs. 1 Satz 3 findet Anwendung.

§ 14

Hegepflicht

- (1) Der Fischereiberechtigte ist verpflichtet, einen der Grösse und der Beschaffenheit des Gewässers sowie dem Umfang seines Fischereirechts entsprechenden Fischbestand zu erhalten und zu hegen. Dabei sind die anderen Nutzungsarten am Gewässer angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist ein künstlicher Besatz mit Fischen vorzunehmen.
- (2) Der Einsatz nicht einheimischer Fischarten sowie der erstmalige Fischeinsatz in bisher fischfreie Gewässer mit Ausnahme der Anlagen des § 1 Abs. 2 Satz 1 bedarf der Erlaubnis der Fischereibehörde. Die Erlaubnis ersetzt die Genehmigung nach § 33 Abs. 4 Satz 1 des Naturschutzgesetzes.
- (3) Wird das Fischereirecht durch einen Pachtvertrag im Sinne von § 18 Abs. 2 verpachtet, obliegt die Verpflichtung nach Absatz 1 dem Pächter. Soweit bei den sonstigen Pachtverträgen der Pächter vertraglich zur Hege verpflichtet ist, bleibt auch der Fischereiberechtigte zur Hege verpflichtet.
- (4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 wird auf Antrag des Fischereiberechtigten oder des Pächters, dem die Verpflichtung nach Absatz 1 im Pachtvertrag ganz übertragen wurde, durch die Fischereibehörde ausgesetzt, solange es ihm wegen der Beschaffenheit des Gewässers nicht zugemutet werden kann, dieser Verpflichtung nachzukommen. Betrifft die Aussetzung der Hegepflicht einen gemeinschaftlichen Fischereibezirk, ist die Fischereigenossenschaft vor der Entscheidung zu hören.
- (5) Ist die Verpflichtung nach Absatz 4 ausgesetzt, hat der Fischereiberechtigte oder der Pächter die Vornahme von Hegemassnahmen durch die Fischereigenossenschaft oder den von ihr bestimmten Dritten zu dulden.